



Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

v8@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BKA-	WP-GSt-Wi/Lm	Susanne Wixforth	DW 2389	DW 42389	12.2.2013
600.883/0005-					
V/8/2013					

Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz und das Parteiengesetz geändert werden – Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der im Betreff genannten Gesetzesentwürfe.

Im Zuge der BVG-Novelle 2012 wird per 31.12.2013 der Bundeskommunikationssenat aufgelöst. Seine Zuständigkeiten gehen auf das neu gegründete Bundesverwaltungsgericht über.

Gemäß § 36 der Novelle zum KommAustria-Gesetz entscheidet ein Senat über die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde (KommAustria).

Aus Sicht der BAK sollte die Neuorganisation zum Anlass genommen werden, die Senatszusammensetzung zu überdenken. Im Hinblick auf die meist technisch-wirtschaftlichen Sachverhalte, über die der Senat zu entscheiden haben wird, sollte sich der Senat nicht nur aus Mitgliedern mit juristisch-staatswissenschaftlichem Studium zusammensetzen, sondern auch aus zumindest zwei LaienrichterInnen mit wirtschaftlich-technischer Ausbildung.

Die BAK stellt in diesem Zusammenhang zur Diskussion, ob im Hinblick auf das wirtschaftlich-technische Fachwissen, das von ExpertInnen der BAK eingebracht werden kann, ein Anhörungsrecht der BAK für die Laienrichterbesetzung angedacht werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.